

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 5. Februar 2009 Geschäftszeichen:
III 43-1.56.4-6/04

Zulassungsnummer:
Z-56.421-947

Geltungsdauer bis:
28. Februar 2014

Antragsteller:

BASWAacoustic AG
Marmorweg 10, 6283 Baldegg, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Akustikdeckensysteme
"BASWaphon-Akustiksystem Base",
"BASWaphon-Akustiksystem Classic" und
"BASWaphon-Akustiksystem Fine"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der aus einer werkseitig vorbeschichteten Mineralfaserplatte und vor Ort applizierten Putzbeschichtungen bestehenden Akustikdeckensysteme,

- "BASWaphon Akustiksystem Base",
- "BASWaphon Akustiksystem Classic" und
- "BASWaphon Akustiksystem Fine"

genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹ entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".)

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Akustikdeckensysteme dürfen aufgeklebt auf nichtbrennbarem Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1; Mindestdicke $d = 6$ mm; Mindestrohddichte $\rho = 700$ kg/m³) als nichtbrennbare Baustoffe im Sinne der Landesbauordnungen verwendet werden.

Für die Verklebung ist ausschließlich der Klebespachtel "Colle' PF 3" zu verwenden.

1.2.2 Die Eignung der Akustikdeckensysteme als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Die Akustikdeckensysteme dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Akustikdeckensysteme müssen aus den in Tabelle 1 aufgeführten Komponenten bestehen und die dazu angegebenen Eigenschaften einhalten.

2.1.2 Die Fugen zwischen den werkseitig vorbeschichteten, stumpf gestoßenen Mineralfaserplatten der Akustikdeckensysteme müssen mit dem dispersionsgebundenen Fugenfüller "BASWaphon Fill" verklebt werden.

2.1.3 Die Akustikdeckensysteme müssen, aufgeklebt auf den in Abschnitt 1.2.1 angegebenen Untergründen, die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Akustikdeckensysteme und der Einzelbaustoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt vorgenommen werden.



¹ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten an ihr Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Tabelle 1

Komponenten	"BASWaphon Base"	"BASWaphon Classic"	"BASWaphon Fine"
Kleber	Klebespachtel auf Gipsbasis "Colle' PF 3" Nassauftragsmenge: ca. 2 – 2,5 kg/mm ² Dicke: ca. 2 mm		
Trägerplatte	Mineralwolleplatte nach DIN EN 13162 aus Glasfasern Rohdichte: 80 kg/m ³ ± 10 % Dicke: 22 bis 60 mm Heizwert: ≤ 2,0 MJ/kg Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 ¹		
Werkseitige Vorbeschichtung der Trägerplatte	dispersionsgebundene Beschichtung mit anorganischen Füllstoffen Heizwert: < 3,0 MJ/kg		
	Nassauftragsmenge: ca. 1 – 1,4 kg/m ² Dicke: ca. 3 mm	Nassauftragsmenge: ca. 1 – 1,4 kg/m ² Dicke: ca. 3 mm	Nassauftragsmenge: ca. 2,5 – 3,0 kg/m ² Dicke: ca. 6 mm
Grundbeschichtung (dispersionsgebundener Putz mit anorganischen Füllstoffen)	--	"BASWaphon 407" Nassauftragsmenge: 3,3 – 3,7 kg/m ² Dicke ca. 1,5 – 2,5 mm	--
Endbeschichtung (dispersionsgebundener Putz mit anorganischen Füllstoffen)	"BASWaphon 407" Nassauftragsmenge: 3,3 – 3,7 kg/m ² Dicke: ca. 1,5 – 2,5 mm	"BASWaphon Top" Nassauftragsmenge: 1,5 – 1,7 kg/m ² Dicke: ca. 0,5 – 1,5 mm	"BASWaphon Fine" Nassauftragsmenge: 2,5 – 2,9 kg/m ² Dicke: ca. 1,5 – 2,5 mm
Gesamtdicke der Beschichtungen (Vor-, Grund- und Endbeschichtung)	ca. 4 – 6 mm	ca. 5 – 7 mm	ca. 7 – 9 mm
Gesamtdicke	ca. 26 – 66 mm	ca. 27 – 67 mm	ca. 29 – 69 mm

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen, bzw. die Gebinde oder der Beipackzettel der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Verpackungen bzw. auf den Gebinde oder dem Beipackzettel der Bauprodukte enthalten sein:



- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.421-947
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Anforderung "nichtbrennbar") – nur auf Untergründen gemäß Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist einmal je Monat oder je Charge der Heizwert der werkseitigen Vorbeschichtung der Mineralwolleplatte nach DIN EN ISO 1716⁴ zu bestimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

³ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997.
⁴ DIN EN ISO 1716:2002-07 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Bestimmung der Verbrennungswärme



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.

3.2 Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

Der Klebespachtel "Colle' PF3" ist mit einer Zahnpachtel vollflächig mit einer Nassauftragsmenge von etwa 2 kg/m² bis 2,5 kg/m² auf die unbeschichtete Seite der werkseitig vorbeschichteten Mineralwolleplatte aufzutragen.

Die Mineralwolleplatten müssen mit der mit dem Klebespachtel versehenen Seite versetzt auf die im Abschnitt 1.2.1 angegebenen Untergründe von Hand gepresst und miteinander stumpf gestoßen werden.

Die Fugen zwischen den werkseitig vorbeschichteten Mineralfaserplatten der Akustikdeckensysteme sind mit dem Fugenfüller "BASWaphon FILL" (Nassauftragsmenge ca. 110 g/m²; Dicke < 1 mm) zu schließen.

Auf die beschichtete Seite der Mineralfaserplatte sind die in Abschnitt 2.1, Tabelle 1, für das jeweilige Akustikdeckensysteme angegebenen Grund- und Endbeschichtungen unter Beachtung der zugehörigen Nassauftragsmengen und Schichtdicken aufzubringen

3.3 Das Brandverhalten (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1, 2}) ist nicht nachgewiesen, wenn die Akustikdeckensysteme zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

Proscheck

Beglaubigt

